

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0012/05	Datum 11.01.2005
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	08.02.2005	nicht öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.02.2005	öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.03.2005	öffentlich			
Stadtrat	10.03.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 31, Amt 62, Amt 63, Amt 66, Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Änderung des Geltungsbereichs und erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr.242-1 "Elbebahnhof / Südliches Stadtzentrum"

Beschlussvorschlag:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 242-1 "Elbebahnhof / Südliches Stadtzentrum" Teilbereich A wird geändert und wie folgt neu umgrenzt:

- von der Elbuferpromenade in Höhe des Doms im Norden
- von der Kaimauer der Stromelbe im Osten
- von der Ostseite des Hammersteinweges im Südosten
- von der verlängerten Planckstraße (Elbebahnbrücke) und der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10014 der Flur 142 im Süden
- im Westen durch die östliche Begrenzung des Schleinufer (Verkehrsfläche), nördlich des Gebäudes Schleinufer 24p durch die westliche Begrenzung des Schleinufer.

2. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 242-1 "Elbebahnhof / Südliches Stadtzentrum" Teilbereich A und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der geänderte Planentwurf und die Begründung sind gem. §3(3) Satz 1 BauGB erneut auszulegen. Die Dauer der erneuten Auslegung wird gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (§3 (2) Satz 2 BauGB).

Die Träger öffentlicher Belange sind gem. §3 (2) Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Elke Schäferhenrich, Tel. Nr.: 540 5394	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:**Änderung des Geltungsbereichs**

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur geplanten Fußgängerbrücke, die vom Fürstenwallpark auf den Elbebahnhof führt, der Bebauungsplan wird Rechtsgrundlage für den Bau der Brücke werden.

Die Änderung des Geltungsbereichs ist erforderlich, damit die geplante Brücke vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt.

Im Bereich der Elbebahnhofsbrücke wird der Geltungsbereich so verändert, dass das Flurstück 10014 vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt. Dies ist im Umlegungsverfahren begründet.

Erneute öffentliche Auslegung

Während der 1. öffentlichen Auslegung und der TÖB –Beteiligung sind zahlreiche Anregungen eingegangen, die in den Bebauungsplan eingearbeitet worden sind. Neben Festsetzungen zum Schallschutz und zum Artenschutz sind z.B. vorhandene Leitungen nachrichtlich in den Plan übernommen worden.

Für den nördlichen Bereich des Elbebahnhofs hat es zudem Abstimmungen mit dem Käufer der Grundstücke gegeben. Aufgrund dieser Abstimmungen sind Anpassungen der Festsetzungen erfolgt (Erschließung über eine private Verkehrsfläche, Vergrößerung der bebaubaren Grundstücksfläche). Aufgrund von Abstimmungen mit der Bahn (DB Services) als Eigentümer ist zudem die Breite der öffentlichen Verkehrsflächen reduziert worden.

Aufgrund der genannten Änderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans erforderlich.